

Wärmelieferungsvertrag

(Eigentümervertrag)

zwischen
(nachfolgend Kunde genannt)

und dem Zweckverband GASWERK ILLINGEN,
Postfach 1206, 66550 Illingen (nachfolgend Gaswerk genannt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das Gaswerk versorgt die Räume **des Eigentümers**

in

mit Heizwärme.

§ 2 Anlage zur Wärmeerzeugung

Der Eigentümer stellt dem Gaswerk zu diesem Zweck eine Gasheizungsanlage mit einer Kesselleistung von kW zur Verfügung, die den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Anschlussbedingungen des Gaswerkes sowie dem neuesten Stand der technischen Regeln entspricht und deren Dimensionierung auf einer Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 beruht.

§ 3 Betreiben der Anlage

1. Die Anlage wird dem Gaswerk unentgeltlich zum Betrieb übergeben und jederzeit zugänglich gemacht.
2. Das Gaswerk verpflichtet sich zur kostenlosen Wartung der Anlage.
Der Kunde hat das Recht, diese Verpflichtung auf einen Dritten zu übertragen.
3. Die Instandhaltung des Heizungsraumes, des Schornsteines sowie aller Bau- und Anlagenteile obliegt dem Eigentümer. Er trägt die Kosten für Reparatur und Erneuerung der Anlage.
4. Der Eigentümer stellt die zum Betrieb der Anlage notwendige Hilfsenergie (Strom, Heizwasser, etc.) zur Verfügung.

§ 4 Messeinrichtung

Das Gaswerk installiert zur Messung des Wärmeverbrauches der einzelnen Wohnungen bzw. Geschäftsräume geeignete Messeinrichtungen. Dazu hat der Eigentümer die erforderlichen Vorbereitungen nach den Anweisungen des Gaswerkes zu treffen.

Die Messeinrichtungen sind Eigentum des Gaswerkes und werden von ihm instandgehalten. Der Eigentümer hat geeignete, dem Gaswerk jederzeit zugängliche Standorte außerhalb der Wohnungen bereitzustellen.

§ 5 Abrechnung

Die Abrechnung der Heizkosten erfolgt unmittelbar mit den Inhabern der einzelnen Wohnungen bzw. Geschäftsräume. Grundlage dieser Abrechnung ist ein Wärmelieferungsvertrag, der vom Gaswerk mit jedem Wohnungs- bzw. Geschäftsinhaber abgeschlossen wird.

Der Eigentümer unterrichtet das Gaswerk unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnisnahme, von einem bevorstehenden Wechsel der Inhaber von Wohnungen oder Geschäftsräumen.

Für den Fall, daß Wohnungen oder Geschäftsräume leerstehen oder ein Wärmezähler über einen längeren Zeitraum gesperrt und verplombt ist, verpflichtet sich der Hauseigentümer, den Zähler zu übernehmen und die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 6 Allgemeine Bedingungen

Die Wärmeversorgung erfolgt im übrigen in sinngemäßer Anwendung der " Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) " bzw. "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)".

§ 7 Allgemeine Wirtschaftsklausel

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, daß Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu.

§ 8 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
Die Parteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen nach Möglichkeit durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Beginn der Lieferung von Wärme ab in Kraft.
Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum Ende des fünften Jahres.

§ 10 Nachfolge

Tritt an Stelle des Hauseigentümers die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.3.1951, so wird der Wärmelieferungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, die sich aus dem Wärmelieferungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Gaswerkes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Rechtsnachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten.

....., den.....

Illingen, den
Zweckverband GASWERK ILLINGEN

.....
Unterschrift des Hauseigentümers

.....